

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 327/2002

Sitzung vom 22. Januar 2003

**80. Anfrage (Anerkennung von Diplomniveau I als diplomierte  
Pflegefachfrau bzw. diplomierter Pflegefachmann)**

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, hat am 18. November 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Im Sommer 2002 hat die Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) entschieden, die Pflegediplome DN II, AKP, KWS, PSY unter der neuen Berufsbezeichnung diplomierte/r Pflegefachfrau/Pflegefachmann anzuerkennen, nicht aber das Diplomniveau I (DNI), welches ebenso wie die AKP, KWS und PSY nach dreijähriger Ausbildung erworben wird.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Zürcher Vertretung in der SDK dafür eingetreten, auch DN I als diplomierte/r Pflegefachfrau/Pflegefachmann anzuerkennen? Wenn nein, warum nicht?
2. Was unternimmt die SDK – allenfalls zusammen mit dem Schweizer Berufs- und Fachverband der Geriatrie-, Rehabilitations- und Langzeitpflege (SBGRL) –, damit DN I ohne die Berufserfahrungs- und Weiterbildungsklausel und ohne Bürokratie gleichwertig zu den anderen Diplomen anerkannt wird?
3. EU-Bürgerinnen und -Bürger mit dreijähriger Pflegeausbildung können wegen der bilateralen Verträge in der Schweiz ab dem 1. Arbeitstag als diplomierte Pflegefachperson arbeiten. Dies bedeutet eine Diskriminierung der Schweizer DN I-Ausbildung gegenüber den im EU-Ausland erworbenen dreijährigen Diplomen. Wie stellen sich der Regierungsrat und die SDK zu dieser Ungleichbehandlung im eigenen Land?
4. Was bedeutet es lohnmässig für eine DN I-Pflegende, wenn sie nicht als diplomierte Pflegefachfrau anerkannt wird?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Schürch, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Am 6. Juni 2002 hat die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) an ihrer Jahrestagung einstimmig die revidierten Ausbildungsbestimmungen für die Pflegeausbildung verabschiedet. Die Ausbildung wird mit einem Diplom als «diplomierte Pflegefachfrau / diplomierter

Pflegefachmann» abgeschlossen. Damit wird die schweizerische Diplombildung im Pflegebereich dem Tertiärniveau zugeordnet. Der immer wieder zu Diskussionen Anlass gebende Begriff «Krankenschwester/Krankenpfleger» wird durch die zeitgemässe Berufsbezeichnung «Pflegefachfrau/Pflegefachmann» ersetzt.

Mit dem Inkrafttreten der revidierten Ausbildungsbestimmung wird zu den bereits bekannten Diplomen (AKP, KWS, IKP, PsyKp, DN II und DN I) jenes «der diplomierten Pflegefachfrau / des diplomierten Pflegefachmanns» hinzukommen. Die altrechtlichen Diplome sollen in Zukunft klar dem neuen Diplom zugeordnet werden, ein Grundsatz, der in der Vernehmlassung zur Revision der Bestimmungen für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege aus dem Jahre 1992 mit grosser Mehrheit begrüsst wurde.

Die Inhaberinnen und Inhaber der Diplome AKP, KWS, IKP, PsyKp und DN II können sich neu diplomierte Pflegefachfrau bzw. diplomierter Pflegefachmann nennen. Für Inhaberinnen und Inhaber eines Pflegediploms Niveau I ist der Erhalt der neuen Berufsbezeichnung an folgende Bedingungen der Übergangsregelung der SDK (Mitteilungen Juni 2002, Seite 2) gebunden: Sie verfügen über zwei Jahre berufliche Pflegeerfahrung mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80% und eine von einer paritätischen Kommission des SRK anerkannte Weiterbildung im Umfang von 280 Lektionen oder 40 Tagen. Die Sanitätsdirektorinnen und Sanitätsdirektoren haben an ihrer Vorstandssitzung vom 12. September 2002 entschieden, dass die Pflegenden Diplommiveau I neu die Berufsbezeichnung «Pflegefachfrau DN I / Pflegefachmann DN I» tragen sollen.

AKP-, KWS- und PsyKp-Diplome lassen sich nicht ohne weiteres mit DN I-Diplomen vergleichen und gleich behandeln. Die Zulassungsbestimmungen zu einer dreijährigen AKP-, KWS-, PsyKp-Ausbildung entsprachen den Zulassungsbedingungen der DN II und nicht der DN I. Verlangt wurde für die Zulassung mindestens das Niveau Sekundar A mit Vorschule oder eine abgeschlossene Sekundarstufe II (DMS; Matura oder Erstberuf). Für die Zulassung zur Ausbildung zur DN I wird ein gut erreichtes Niveau Sekundar B verlangt. Bei der Vernehmlassung der Bildungssystematik (Sommer 2001) war denn auch die Festlegung gewisser Auflagen für Inhaberinnen und Inhaber eines DN I-Diploms unbestritten. Die oben erwähnte Übergangsregelung ist aus den Vorschlägen, die anlässlich der Vernehmlassung gemacht wurden, entstanden. Gegenüber der heute gültigen Regelung einer einjährigen Weiterbildung (Passerellen-Programm), um vom DN I-Diplom das DN II-Diplom zu erreichen, ist die zukünftige Regelung vergleichsweise grosszügig.

Der Schweizer Berufs- und Fachverband der Geriatrie-, Rehabilitations- und Langzeitpflege (SBGRL) wurde anlässlich der Vernehmlassung zur neuen Bildungssystematik ebenfalls zur Teilnahme begrüsst. Der SBGRL forderte nachträglich im Juli 2002 mit einer Petition, dass DN I-Diplomierte wie die anderen Diplome (DN II, AKP, IKP, KWS und PsyKp) berechtigt sein sollen, den höheren Titel «diplomierte Pflegefachfrau / diplomierter Pflegefachmann» zu tragen. Die SDK ihrerseits lehnte die vom SBGRL geforderte Gleichbehandlung der DN I-Diplomierten an ihrer Vorstandssitzung vom 12. September 2002 ab, mit dem Argument, dass der vorliegende Vorschlag das Ergebnis eines langwierigen Diskussions- und Entscheidungsprozesses sei, an dem von Anfang an auch der SBGRL beteiligt gewesen sei. Es ist nicht vorgesehen, dass die Haltung der einzelnen Mitglieder des SDK-Vorstandes bei Beschlüssen öffentlich erläutert werde.

Die ausländischen Berufsausweise werden seit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge mit der Europäischen Union (EU) am 1. Juni 2002 folgendermassen gehandhabt: Die meisten Staaten der Europäischen Union (EU) haben die Anforderungen an eine Diplomausbildung gemäss EU-Richtlinien verwirklicht und verlangen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Pflegeausbildung eine abgeschlossene Sekundarstufe II (Erstberuf/Berufsausbildung, DMS, Matura). Ausbildungsstätten im Ausland sind Hochschulen, Fachhochschulen oder höhere Fachschulen. Insgesamt können dreijährige ausländische Ausbildungen daher dem der diplomierten Pflegefachfrau / diplomierten Pflegefachmann gleichgesetzt werden.

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) regelt und überwacht im Auftrag der SDK die Diplome und Berufsausweise im Gesundheitswesen und ist daher auch für Registrierung und Anerkennung der ausländischen Ausweise zuständig. Dementsprechend wurden an der SDK-Vorstandssitzung vom 21. Juni 2001 die «Anpassungen der Verordnung der SDK über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen vom 20. November 1997» genehmigt. Es wurden folgenden Anpassungen genehmigt:

Anerkennungsvoraussetzungen wie zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz, Grenzgängerstatus, Sprachkenntnisse oder Berufserfahrung entfallen künftig für Angehörige der Mitgliedstaaten der EU. Ferner werden die Bestimmungen über den Ausgleich wesentlicher Ausbildungsunterschiede und unterschiedlicher Ausbildungsniveaus geregelt. Fehlende Ausbildungszeit kann durch Berufserfahrung und inhaltliche Unterschiede in der Ausbildung wahlweise neu durch einen Anpassungslehrgang oder durch eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden. Zur Vermeidung unterschiedlicher Verfahren für EU- und Nicht-EU-

Bürgerinnen und -Bürger wurde der vorstehend geschilderte, in den EU-Richtlinien vorgesehene Kompensationsmechanismus auch auf andere ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erstreckt.

Damit die ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtig eingereiht werden können, empfiehlt die Gesundheitsdirektion den Arbeitgebern (Spitäler, Kliniken, Heime und Spitex-Dienste), ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzufordern, sich um eine vereinfachte Anerkennung (SRK) der Ausbildung zu bemühen. Die Arbeitgeber können auch im Falle eines Berufsausweises ohne Diplom bei der Gesundheitsdirektion um eine Äquivalenzbescheinigung des Ausbildungsabschlusses ersuchen.

Die Pflegefachfrauen und -fachmänner DN I (ehemals Pflegenden DN I) sind seit dem 1. Juli 2001 in der Lohnklasse 13 eingereiht, die diplomierten Pflegefachfrauen und -männer in der Lohnklasse 14. Die neuen Berufsbezeichnungen beeinflussen die Einstufung nicht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**